

Politische Gemeinde Rebstein



---

## Bestattungs- und Friedhofreglement

---

vom 20. Oktober 2020

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.1), Art. 23 lit. a Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung als Reglement:

## **Kapitel I            Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1    Grundsatz**

Organisation und Beaufsichtigung des Bestattungswesens sind Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet in allen Fällen, in denen kein anderes Organ zuständig ist.

Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe Burg und Berg.

Der Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe obliegt der Politischen Gemeinde.

### **Art. 2    Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement gilt für alle Bestattungen auf Gebiet der Gemeinde Rebstein.

### **Art. 3    Ort der Ruhe**

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten sind eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Von den Besuchern wird ein angemessenes Benehmen erwartet. Wer Ärger erregt oder sich unschicklich benimmt, kann weggewiesen werden.

Nicht schulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt zum Friedhof. Es ist nicht erlaubt, Tiere auf dem Friedhof mitzuführen.

### **Art. 4    Gleichstellung**

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person oder Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

## **Kapitel II            Organisation und Zuständigkeit**

### **Art. 5    Organisation**

Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Friedhofkommission;
- c. das Bestattungsamt.

## **Art. 6 Gemeinderat**

Dem Gemeinderat obliegt die Organisation und Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Erlass und Revision des Bestattungs- und Friedhofreglementes, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision der Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Organisation der Bestattungen, Grabzeichen und Grabschmuck sowie Aufhebung von Grabstätten
- c) Erlass und Revision des Gebührentarifs für Friedhof und Bestattungen
- d) Beschluss über Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Gestaltung der Friedhöfe nach Anhörung der Friedhofkommission, im Rahmen der Finanzkompetenzen;
- e) Ernennung der Mitglieder der Friedhofkommission;
- f) Bezeichnung bzw. Anstellung der für das Bestattungswesen zuständigen Personen, Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse sowie ihrer Entschädigungen;
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit den Kirchgemeinden für den laufenden Friedhofunterhalt;
- h) Ahndung von Verstößen gegen Reglement und Ausführungsbestimmungen;

## **Art. 7 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Sie besteht wenigstens aus dem örtlichen Gemeinderatsmitglied als Präsident, je einem Vertreter der örtlichen Pfarreien und der zuständigen Person des Bauamtes. Das Sekretariat hat beratende Stimme.

Der Friedhofkommission obliegen folgende Kompetenzen:

- a) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglementes sowie der ergänzenden Weisungen und Verordnungen;
- b) Antragstellung an den Gemeinderat zur Festlegung der Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungsräume;
- c) Antragstellung an den Gemeinderat zur Erstellung der Friedhofpläne;
- d) Aufsicht über die Führung der Grabregister;
- e) Antragstellung an den Gemeinderat zur Aufhebung von Gräbern;
- f) Antragstellung an den Gemeinderat zur einheitlichen Gestaltung der Gräber;
- g) Überwachung der Pflege und des Unterhaltes der Friedhöfe und Gräber
- h) allgemeine Beratung des Gemeinderates.

# **Kapitel III Bestattungen**

## **Art. 8 Grundsatz**

Die Friedhöfe Burg und Berg stehen jenen Personen als Begräbnisstätte zur Verfügung, die zum Zeitpunkt ihres Hinschiedes in der Gemeinde Rebstein ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten.

## **Art. 9 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz**

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können gegen Kostenfolge bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse die Beisetzung zulassen.

Die Grabtaxe und Bestattungskosten werden vom Gemeinderat in einem Gebührentarif festgesetzt.

## **Kapitel IV Grabstätten**

### **Art. 10 Grabarten**

Auf den Friedhöfen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Friedhof Burg (bei kath. Kirche)
  - Reihengräber
  - Urnengräber
  - Urnenwand
  - Gemeinschaftsgrab
- b) Friedhof Berg (bei evang. Kirche)
  - Reihengräber
  - Urnengräber
  - Urnenwand
  - Gemeinschaftsgrab

Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten einführen.

## **Kapitel V Grabzeichen**

### **Art. 11 Allgemeine Grundsätze**

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Es soll persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

### **Art. 12 Bewilligungspflicht**

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung.

Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

## **Kapitel VI Kosten und Gebühren**

### **Art. 13 Gebühren**

Gebühren werden erhoben, soweit gesetzlich nicht Kostenfreiheit vorgesehen ist.

Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und dem Gebührentarif geregelt.

## Kapitel VII      Schlussbestimmungen

### Art. 14 Inkrafttreten

Die Politische Gemeinde Rebstein übernimmt die Friedhöfe Burg (kath. Kirchgemeinde) und Berg (evang. Kirchgemeinde) per 1. Januar 2021.

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rebstein erlassen am 22. Dezember 2020.

GEMEINDERAT REBSTEIN

Der Gemeindepräsident

Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber:

Urs Gräber



### Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstellt worden vom 11. Januar 2021 bis 9. Februar 2021 (30 Tage).

Das Reglement vom 22. Dezember 2020 wird ab 1. Januar 2021 angewendet.